



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8660/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn Gefahrgutausnahmereverordnung vom  
16.08.1985 (BGBl. I, S. 1651)  
zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur  
Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom  
21.12.1988 (BGBl. I, S. 2621)  
- Ausnahme E 46 -

**2 Antragsteller**

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

**3 Beschreibung der Bauart**

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel.  
Fassungsraum: 6,0 bis 12,8 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 000 018 der Fa. Schmalbach  
Lubeca AG, 3370 Seesen, vom 11.05.1989 einer Bau-  
artprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE  
unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen  
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß  
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-  
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten  
Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Z/80/...../D/BAM 8660 - SLW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  $1,20 \text{ g/cm}^3$  (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 53 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8660/OA2

**10 Sonstiges**

10.1 Entfällt

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.06.1989

*Handwritten signature*





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8660/0A2

Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 018 vom 11.05.1989 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht 000 018 vom 12.07.1991 der Fa. Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8660/0A2 vom 05.06.1989 der Fa. Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 12.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Wissen*

